

Unterrichtung

Hannover, den 18.04.2018

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Qualfreies Lebensende bei landwirtschaftlich genutzten Tieren: Tierschutzverstöße beim Schlachten verhindern

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/655

Änderungsantrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/705

Der Landtag hat in seiner 11. Sitzung am 18.04.2018 folgende Entschließung angenommen:

Aufgabe des betäubungslosen Tötens von Tieren anstreben - Dialog mit den Religionsgemeinschaften führen

Mit dem Tierschutzgesetz gibt es in Deutschland eine eindeutige Rechtslage, die besagt, dass das Schlachten von Wirbeltieren ohne vorherige Betäubung untersagt ist (Generalverbot mit Ausnahmeerlaubnisvorbehalt, § 4 TierSchG). Angehörige von Religionsgemeinschaften, die das Schächten vorschreiben, können unter Berufung auf die im Grundgesetz verankerte Religionsfreiheit eine Ausnahmegenehmigung beantragen. Der Regelfall ist nicht vorgesehen und würde dem Tierschutzauftrag auch widersprechen. Auch wenn juristisch die Religionsfreiheit im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als höheres Gut eingestuft wird, so ist doch der Schutz der Tiere als Staatsziel festgeschrieben und muss berücksichtigt werden.

In Niedersachsen gibt es zurzeit nur einen Schlachtbetrieb, dem diese Ausnahmegenehmigung erteilt wurde. Es handelt sich um jährlich schwankende Zahlen im unteren dreistelligen Bereich.

Der Landtag begrüßt, dass sich stattdessen mehrheitlich moderne Sichtweisen in den Religionsgemeinschaften durchsetzen, die das Schächten mit z. B. der Elektrokurzzeitnarkose als vereinbar mit ihrer Religion ansehen.

Die Landesregierung wird aufgefordert, Gespräche zur Reduzierung bzw. zur Aufgabe des betäubungslosen Tötens aufgrund der Ausnahmeregelung nach § 4 des Tierschutzgesetzes mit den Religionsgemeinschaften fortzusetzen.

(Verteilt am 20.04.2018)